

Satzung des Vereins „Dorfgemeinschaft Fiestel e.V.“

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Fiestel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 32339 Espelkamp, Ortsteil Fiestel.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins soll die Heimatpflege sowie die Heimatkunde sein. Dies beinhaltet die Unterstützung des heimischen Vereinswesens, die Pflege, Förderung, Unterhaltung und Entwicklung der dörflichen Strukturen. Dabei soll das Gemeinwohl gefördert und unterstützt werden. Er soll Dorfgemeinschaftseinrichtungen erhalten und sich für die Dorfentwicklung einsetzen. Außerdem soll er bei Terminkoordination und Veranstaltungen unterstützen. Er kann kulturelle und gemeinwohlfördernde Veranstaltungen und Aktionen durchführen, darf dabei jedoch nicht in Konkurrenz zu heimischen und bestehenden Vereinen treten.

§ 3 - Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit dient durch die Erfüllung der Satzungsgemäß nach § 2 festgelegten Aufgaben unmittelbar der Allgemeinheit. Der Kreis der durch die Arbeit des Vereins zu fördernden Personen und Einrichtungen ist weder durch gebietliche noch sonstige Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe beschränkt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG sind möglich.
4. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter, für die weder Entgelt noch Entschädigung geleistet wird. Bei einer Auslagenerstattung dürfen nur tatsächlich entstandene Aufwendungen erstattet werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person, jede andere Gemeinschaft oder Institution werden, die ihr Interesse am Zweck des Vereins bekunden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
2. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft erworben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
6. Das Mitglied erkennt mit dieser Erklärung die Satzung des Vereins an.
7. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
8. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person bzw. der Gemeinschaft. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
2. Ein Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen,
 - a) wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung nach länger als drei Monaten ab Fälligkeit (siehe § 7 Ziffer 3) nicht erfolgt ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Den Ausschluss spricht der/die 1.Vorsitzende auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden der Ausschluss sei unrechtmäßig.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte durch Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung aus.
 - a) Ordentliche Mitglieder haben das volle Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder benennen jeweils einen Vertreter, der für sie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt. Der Vertreter hat für jeweils ein außerordentliches Mitglied eine Stimme.
 - b) Für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ist eine Stimmübertragung nicht möglich.
 - c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die dieser mit Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Solche Anträge müssen dem Vorsitzenden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden und von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet,
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) das Vereinseigentum und Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln,
 - d) den Jahresbeitrag jeweils rechtzeitig zu entrichten (§ 7 Ziffer 3).

§ 7 - Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Die Jahresbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nur nach Entrichtung des Jahresbeitrages.

§ 8 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der / dem 1. Vorsitzenden
 - der / dem 2. Vorsitzenden
 - der / dem Kassensführer/inGemäß des BGB vertreten sie den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - der / dem Schriftführer/in
 - bis zu 5 Beisitzer/innen
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder bei ihrer/seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n einzuladen.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen nebst Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
6. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 - Kassenprüfung

Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung, insbesondere auch über die Einhaltung der Bestimmungen haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 - Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. § 10 Ziffer 8 gilt entsprechend.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. § 10 Ziffer 8 gilt entsprechend.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das eventuelle Vermögen des Vereins an die Stadt Espelkamp mit der Auflage dieses, ausschließlich und unmittelbar, im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben im Ortsteil Fiestel zu verwenden.

§ 14 - Ermächtigung

1. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung selbständig abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung des Vereins im Vereinsregister oder seiner Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist.
2. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und Anerkennung.